

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.02.2005

8.08.00 Nr. 1

Satzung der JLU für Gasthörerinnen und Gasthörer

	<i>Präsidium</i>	<i>Genehmigung HMWK</i>	<i>StAnz.</i>	<i>Seite</i>
<i>Satzung</i>	16.06.2004	06.07.2004	Nr. 32 – 09.08.2004	2642
<i>1. Änderung</i>	25.01.2005			

Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen für Gasthörerinnen und Gasthörer

vom 16. Juni 2004

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen hat nach § 42 Absatz 7 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513, 518), in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 3 des Studienguthabengesetzes vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513, 516) und § 5 Absatz 6 der Hessischen Immatrikulationsverordnung vom 29. Dezember 2003 (GVBl. I 2004 S. 12) am 16. Juni 2004 die folgende Satzung erlassen:

Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen für Gasthörerinnen und Gasthörer

§ 1 Allgemeines

(1) Die Justus-Liebig-Universität Gießen eröffnet Gasthörerinnen und Gasthörern ein Studienangebot, das der Weiterbildung sowie der Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen dient. Eine Beschränkung der Teilnehmerzahl behält sich die Justus-Liebig-Universität Gießen nach Maßgabe von § 2 Absatz 2 vor.

(2) Die Universität Gießen gibt vor Beginn eines jeden Semesters ein kostenloses „Semesterprogramm der Justus-Liebig-Universität Gießen für Gasthörerinnen und Gasthörer“ heraus, in dem die Lehrveranstaltungen aufgeführt sind, an denen Gasthörerinnen und Gasthörer grundsätzlich teilnehmen können. Aus dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis der Justus-Liebig-Universität für Studierende können nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 und 3 weitere Lehrveranstaltungen ausgewählt werden.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer

(1) Als Gasthörerin oder Gasthörer kann zugelassen werden, wer aufgrund seiner Bildung oder seines Berufs in der Lage ist, Lehrveranstaltungen mit Verständnis zu folgen.

Eine Hochschulzugangsberechtigung (zum Beispiel Abitur) ist hierfür nicht erforderlich.

(2) Die Justus-Liebig-Universität Gießen kann für einzelne Lehrveranstaltungen, die an sich für Gasthörerinnen und Gasthörer offen sind, die Zulassung beschränken, wenn eine ordnungsgemäße Ausbildung der ordentlichen Studierenden gefährdet erscheint.

In diesem Falle sind Berufstätige, die sich fortbilden wollen, vorrangig zu berücksichtigen; im Übrigen erfolgt die Zulassung nach Eingang des Gasthörerantrags (Eingangsstempel der Justus-Liebig-Universität Gießen).

(3) Voraussetzung für die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist neben der in Absatz 1 genannten Befähigung

1. ein fristgerechter Antrag auf Zulassung (Gasthörerantrag),
2. die Einzahlung der Gasthöregebühr,
3. gegebenenfalls - bei Lehrveranstaltungen, die nicht im jeweiligen „Semesterprogramm der Justus-Liebig-Universität Gießen für Gasthörerinnen und Gasthörer“ aufgeführt sind - die Einverständniserklärung des Hochschullehrers, an dessen Lehrveranstaltung teilgenommen werden soll.

§ 3

Gasthörerantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer an der Justus-Liebig-Universität Gießen (Gasthörerantrag) ist auf dem dafür bestimmten Vordruck zweifach an den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen (Dezernat B – Studentensekretariat) zu richten.

(2) Der Gasthörerantrag ist – auf dem Vordruck in zweifacher Ausfertigung – für ein Wintersemester jeweils bis zum 1. Oktober und für ein Sommersemester jeweils bis zum 1. April des Semesters zu stellen, in dem die Gasthörerin oder der Gasthörer an Lehrveranstaltungen teilnehmen möchte.

(3) Der Gasthörerantrag muss die folgenden Angaben enthalten:

1. Familienname und Vorname(n),
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Anschrift,
5. gegebenenfalls jetzige Berufstätigkeit,
6. Angabe der Bankverbindung und
7. gewünschte Lehrveranstaltungen (Gasthörerwünsche).

§ 4

Belegbare Veranstaltungen

(1) Für Lehrveranstaltungen, die im jeweiligen „Semesterprogramm der Justus-Liebig-Universität Gießen für Gasthörerinnen und Gasthörer“ aufgeführt sind, ist keine Einwilligung des betreffenden Hochschullehrers erforderlich.

(2) Für Lehrveranstaltungen, die nicht im jeweiligen „Semesterprogramm der Justus-Liebig-Universität Gießen für Gasthörerinnen und Gasthörer“ aufgeführt, sondern dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis der

Justus-Liebig-Universität Gießen entnommen sind, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Hochschullehrers vorzulegen, an dessen Lehrveranstaltung die Gasthörerin oder der Gasthörer teilnehmen will.

Das Einverständnis des betreffenden Hochschullehrers ist vor Abgabe des Gasthörerantrags einzuholen und auf dem Antragsvordruck durch dessen Unterschrift zu bestätigen.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Hochschullehrer, dass er der Teilnahme grundsätzlich zustimmt und aus seiner Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Hinderungsgründe ersichtlich sind, die einer Teilnahme der Gasthörerin oder des Gasthörers an der betreffenden Lehrveranstaltung entgegenstehen würden.

(3) An Lehrveranstaltungen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen, für die Leistungsnachweise zu erbringen sind, können Gasthörerinnen und Gasthörer grundsätzlich nicht teilnehmen, es sei denn, die betreffende Veranstaltung ist ausdrücklich im „Semesterprogramm der Justus-Liebig-Universität Gießen für Gasthörerinnen und Gasthörer“ aufgeführt.

Die an der Justus-Liebig-Universität Gießen zulassungsbeschränkten Studiengänge sind der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung des Landes Hessen zu entnehmen; sie können auch dem jeweils aktuellen „Semesterprogramm der Justus-Liebig-Universität Gießen für Gasthörerinnen und Gasthörer“ oder dem Internet entnommen werden.

(4) Gasthörerinnen und Gasthörer dürfen an von ihnen belegte Lehrveranstaltungen nur teilnehmen, wenn sie im Besitz eines entsprechenden Gasthörerscheins sind.

§ 5 Gasthörergebühren

(1) Die Gasthörergebühr für die erste belegte Lehrveranstaltung im Semester beträgt 100 Euro, für jede weitere Lehrveranstaltung 50 Euro, höchstens jedoch 500 Euro im Semester.

(2) Die Gasthörergebühr ist vor der Antragstellung unter Angabe des Verwendungszweckes („Gasthörergebühr“) auf das Konto der Justus-Liebig-Universität Gießen zu überweisen, das dem jeweiligen Semesterprogramm (§ 1 Absatz 2) zu entnehmen ist.

(3) Gasthörerinnen und Gasthörer erhalten die Gasthörergebühr für von ihnen belegte Lehrveranstaltungen zurück erstattet, die ihnen von der Universität nicht genehmigt worden sind. Dies gilt auch für Lehrveranstaltungen, die ihnen genehmigt, aber insgesamt nicht durchgeführt worden sind.

(4) Gasthörerinnen und Gasthörer, die die von ihnen belegten und von der Universität genehmigten Lehrveranstaltungen nicht oder zum Teil nicht besucht haben, kann die Gasthörergebühr nicht zurück erstattet werden.

(5) Um Härtefälle zu vermeiden, kann die Gasthörergebühr auf begründeten schriftlichen Antrag an den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen für das betreffende Semester auf bis zu 50 Euro ermäßigt werden.

§ 6 Zulassung als Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer kann erst erfolgen, nachdem die Gasthörergebühr auf dem oben genannten Konto der Justus-Liebig-Universität Gießen eingegangen ist.

Die Zulassung wird durch Erteilung des Gasthörerscheins wirksam.

(2) In dem Gasthörerschein sind die von der Gasthörerin oder dem Gasthörer belegten Lehrveranstaltungen im Einzelnen aufgeführt, an der sie oder er in dem betreffenden Semester teilnehmen darf.

§ 7**Rechte und Pflichten der Gasthörerinnen und Gasthörer**

(1) Antragstellerinnen und Antragsteller werden mit ihrer Zulassung als Gasthörerinnen und Gasthörer und der damit verbundenen Aushändigung des Gasthörerscheins Angehörige der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Dies bedeutet:

1. Gasthörerinnen und Gasthörer sind berechtigt, an den im Gasthörerschein genannten Lehrveranstaltungen teilzunehmen.
2. Sie sind berechtigt, jeweils eine Bescheinigung über ihre Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie über die von ihnen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu erhalten.
3. Sie sind berechtigt, sich einen Benutzerausweis für die Universitätsbibliothek ausstellen zu lassen und Bücher zu entleihen.
4. Sie sind berechtigt, an den Angeboten des Allgemeinen Hochschulsports der Justus-Liebig-Universität Gießen teilzunehmen.
5. Sie sind berechtigt, an der Mensaverpflegung des Studentenwerks Gießen teilzunehmen.

(2) Der Studiennachweis im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 kann bei einem eventuell später aufgenommenen ordnungsgemäßen Studium im selben Fach als Leistungsnachweis anerkannt werden, wenn er eine Leistung dokumentiert, die den Anforderungen dieses Faches für ordentliche Studierende entspricht.

Satz 1 gilt nur für Leistungsnachweise, die im Rahmen einer akademischen Zwischen- oder Abschlussprüfung vorgelegt oder die im Rahmen einer Prüfung nach Maßgabe der „Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Hochschulen“ vom 13.13. Juni 2002 (GVBl. I S. 335) angerechnet werden sollen. Satz 1 gilt nicht für Leistungsnachweise, die im Rahmen einer Staatsexamensprüfung vorgelegt werden sollen.

(3) Antragstellerinnen und Antragsteller werden mit ihrer Zulassung als Gasthörerinnen und Gasthörer nicht ordentliche Studierende der Justus-Liebig-Universität Gießen und besitzen nicht die Rechte eingeschriebener Studierender.

Dies bedeutet:

1. Gasthörerinnen und Gasthörer nehmen an den Vergünstigungen für Studierende nicht teil, insbesondere erhalten sie kein Semesterticket.
2. Sie zahlen keine Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft und keinen Verwaltungskostenbeitrag an die Universität.
3. Sie sind nicht berechtigt, eine zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führende Prüfung abzulegen.
4. Sie sind nicht berechtigt, an den Wahlen zu den Organen der Justus-Liebig-Universität und der Studentenschaft der Justus-Liebig-Universität teilzunehmen.

(4) Gasthörerinnen und Gasthörer sind verpflichtet, auf Verlangen des Veranstaltungsleiters ihren Gasthörerschein vorzulegen.

Kommen sie dem Verlangen nicht nach, ist der Veranstaltungsleiter berechtigt, ihnen die weitere Teilnahme zu versagen.

Satzung für Gasthörerinnen und Gasthörer	01.02.2005	8.08.00 Nr. 1	S. 5
--	------------	----------------------	------

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
Sie findet erstmals auf Lehrveranstaltungen im Wintersemester 2004 / 2005 Anwendung.

Gießen, 13. Juli 2004

Prof. Dr. Stefan Hormuth
Präsident der
Justus-Liebig-Universität Gießen

B1-310-11-P04-018-23